

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 16. Juli 1987

113. Stück

- 304.** Verordnung: Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes
305. Verordnung: Änderung der Schulleiter-Zulagenverordnung 1966
306. Verordnung: Festsetzung einer Journaldienstzulage im Bereich der Justizanstalten
307. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 67 Grazer Straße im Bereich der Gemeinden Wagna und Gabersdorf
308. Verordnung: Privatschule des Vereins für Schwedischunterricht

304. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 1. April 1987 betreffend die Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die im § 5 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes genannten Aufgaben werden im Wirkungsbereich des haushaltsleitenden Organs Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie

1. den Finanzlandesdirektionen,
2. dem Umweltbundesamt

übertragen; diese Amtsorgane werden zu anweisen den Organen im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes erklärt.

Flemming

305. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 25. Juni 1987, mit der die Schulleiter-Zulagenverordnung 1966 geändert wird

Auf Grund der §§ 57 und 59 d des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 387/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Schulleiter-Zulagenverordnung 1966, BGBl. Nr. 192, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 509/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Ferner werden gemäß § 57 Abs. 1 und 9 des Gehaltsgesetzes 1956 die Pädagogischen Institute und deren Abteilungen den Dienstzulagengruppen wie folgt zugewiesen:

	Leiter	Abteilungsleiter für die Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen	Abteilungsleiter für die Abteilung für Lehrer an Berufsschulen	Abteilungsleiter für die Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen	Abteilungsleiter für die Abteilung für die Lehrer an berufsbildenden Schulen (ausgenommen Berufsschulen)
Pädagogisches Institut des Bundes für Burgenland	I	IV	V ¹⁾	V	— ¹⁾
Pädagogisches Institut des Bundes für Kärnten	I	I	V	IV	III
Pädagogisches Institut des Bundes für Niederösterreich	I	I	IV	II	I
Pädagogisches Institut des Bundes für Oberösterreich	I	I	IV	III	I
Pädagogisches Institut des Bundes für Salzburg	I	II	V	IV	IV

	Leiter	Abteilungsleiter für die Abtei- lung für Lehrer an allgemein- bildenden Pflichtschulen	Abteilungsleiter für die Abtei- lung für Lehrer an Berufsschu- len	Abteilungsleiter für die Abtei- lung für Lehrer an allgemein- bildenden höheren Schu- len	Abteilungsleiter für die Abtei- lung für die Lehrer an berufs- bilden- den Schulen (ausgenommen Berufsschulen)
Pädagogisches Institut des Bundes für Steiermark	I	I	I ¹⁾	II	— ¹⁾
Pädagogisches Institut des Landes Tirol	I	I	II ¹⁾	IV	— ¹⁾
Pädagogisches Institut des Bundes für Vorarlberg	IV	— ³⁾	— ³⁾	— ⁴⁾	— ⁴⁾
Pädagogisches Institut des Landes Vorarlberg	III	— ⁴⁾	— ⁴⁾	— ³⁾	— ³⁾
Pädagogisches Institut des Bundes für Wien	I	— ³⁾	IV	— ³⁾	I
Pädagogisches Institut der Stadt Wien	I	I	— ³⁾	I	— ³⁾

¹⁾ Der Abteilungsleiter ist mit der Leitung der beiden Abteilungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen betraut.

²⁾ Der Abteilungsleiter ist mit der Leitung der beiden Abteilungen für Lehrer an Pflichtschulen betraut.

³⁾ An den betreffenden Instituten werden diese Abteilungen nicht geführt.

⁴⁾ Der für diese Abteilungen betraute Abteilungsleiter ist auch Leiter des Pädagogischen Institutes.

2. § 2 Abs. 4 lit. c lautet:

„c) die Bundesanstalt für Leibeserziehung in
Linz der Dienstzulagengruppe IV.“

3. Dem § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Zentrallehranstalten gemäß § 3 Abs. 4
des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/
1962, werden der Dienstzulagengruppe I zugewie-
sen.“

4. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Dienstzulage für die Leiter der im § 2
Abs. 5 genannten Schulen wird um 15 vH erhöht.“

5. Im § 4 entfällt Z 10.

Hawlicek

306. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 29. Juni 1987 über die Festsetzung einer Journaldienstzulage im Bereich der Justizanstalten

Auf Grund des § 17 a in Verbindung mit § 15
Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in
der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/
1972 sowie auf Grund des § 22 Abs. 1 des Vertrags-
bedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der
Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 215/1972
wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst und dem Bun-
desminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Den Beamten und Vertragsbediensteten, die
im Bereich der Justizanstalten außerhalb der im
Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden zu
einem Journaldienst herangezogen werden,
gebührt für die im Journaldienst enthaltene Dienst-
leistung und für Bereitschaftszeiten, soweit Zeiten
einer Dienstleistung nicht durch Freizeit ausgegli-
chen werden, eine Journaldienstzulage.

§ 2. Die Journaldienstzulage beträgt für eine
Stunde zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr an einem
Werktag sowie an einem Sonn- oder Feiertag

1. für Beamte der Verwendungs-
gruppe A und gleichwertiger Ver-
wendungsgruppen (Vertragsbe-
dienstete der Entlohnungsgruppe a
und gleichwertiger Entlohnungs-
gruppen) 0,96 vH
2. für Beamte der Verwendungs-
gruppe B (Vertragsbedienstete der
Entlohnungsgruppe b) 0,67 vH
3. für Beamte der Verwendungs-
gruppe C (Vertragsbedienstete der
Entlohnungsgruppe c) 0,64 vH
4. für Beamte der Verwendungs-
gruppe D (Vertragsbedienstete der
Entlohnungsgruppe d) 0,53 vH
5. für Erzieher der Verwendungs-
gruppe L 2 b 1 (Entlohnungs-
gruppe l 2 b 1) 0,83 vH
6. für Beamte der Verwendungs-
gruppe W 1 0,97 vH
7. für Beamte der Verwendungs-
gruppe W 2 0,72 vH

8. für Beamte der Verwendungsgruppe W 3 (Vertragsbedienstete des Justizwachdienstes der Entlohnungsgruppe d) 0,53 vH des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Von diesen Hundertsätzen gelten 50 vH als Überstundenzuschlag.

§ 3. Für Bruchteile von Stunden gebührt der verhältnismäßige Teil der Journaldienstzulage.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

Foregger

307. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 30. Juni 1987 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 67 Grazer Straße im Bereich der Gemeinden Wagna und Gabersdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 67 Grazer Straße von km 92,410 bis km 93,100 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 20. Juli 1976, BGBl. Nr. 424, bestimmten — Abschnitt „Murbrücke Landscha“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

308. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 1. Juli 1987 über die Privatschule des Vereins für Schwedischunterricht

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987 wird verordnet:

Die nach ausländischem Lehrplan geführte Privatschule des Vereins für Schwedischunterricht in Wien wird als zur Erfüllung der Schulpflicht von Kindern ohne österreichische Staatsbürgerschaft geeignet anerkannt.

Hawlicek



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.